

Liebe Klientinnen und Klienten,
sehr geehrte Damen und Herren,

es bleibt nicht nur sprichwörtlich, sondern leider tatsächlich ein „Seuchenjahr“ von Anfang bis Ende. Der sich bereits abgezeichnete **Teillockdown** ist samt einer **Reihe von Ankündigungen zu neuen Hilfen** Realität. Details fehlen vielfach noch, was bekannt ist dürfen wir im Folgenden **Kurzüberblick** zusammenfassen:

1. KURZARBEIT 3

- gegenwärtig läuft **bereits Kurzarbeitsphase 3** – diese ist grundsätzlich von 1.10.2020 bis 31.3.2021 möglich
- alle die das mit uns gemacht haben wissen, dass das Modell in der Phase 1 (auch wenn es mit dem Geldzufluss gedauert hat) ein sehr, sehr attraktives war, weil jede einzelne entfallene Arbeitsstunde vergütet wurde
- **seit der Phase 2** wurde (Sommermonate bis 30.9.2020) und somit auch in der Phase 3 ist die Logik nun eine andere; vergütet wird nicht pro Ausfallstunde, sondern immer „nur“ eine Ausgleichszahlung auf eine Mindestbruttoentgelt geleistet; das **führt im Ergebnis dazu, dass im Vergleich zu Phase 1 an die Unternehmer definitiv merklich weniger an Unterstützung überwiesen wird, je höher der Bruttoverdienst der Mitarbeiter liegt**; für MitarbeiterInnen ergibt sich nahezu kein Nachteil; begründet wurde das mit der Gefahr von „Überförderung“
- **ANGEKÜNDIGTE NEUERUNG FÜR VOM TEILLOCKDOWN UNMITTELBAR BETROFFENE UNTERNEHMEN (Gastronomie, Hotellerie, Fitnessstudios, Veranstalter)**
 - Das Modell in der Phase 3 soll so modifiziert werden, dass die **Mitarbeiter im November ganz zu Hause bleiben können, daher 0% arbeiten und die Kosten zur Gänze vom AMS übernommen werden**
 - bei den Mitarbeitern sollen bis zu 90% netto ankommen plus EUR 100 Trinkgeldpauschale für Kellner
 - **eine rückwirkende Beantragung zum 1.11.2020 kann bis 20.11.2020 erfolgen**
 - Abwicklung wird ausschließlich übe das eAMS-Konto möglich sein
- Richtlinie mit Details fehlt noch

2. 80% UMSATZERSATZ

- angekündigt für jene, die vom Teillockdown im November schwer betroffen sind
- **noch im November 2020 erhält man 80% auf Basis des Umsatzes von November 2019**
- **VORAUSSETZUNG: man kündigt keine Mitarbeiter, sondern nutzt Kurzarbeitsmodell**
- Antragstellung erfolgt über FinanzOnline durch Unternehmen selbst oder Steuerberater
- Frist endet am 15. Dezember 2020
- Die Richtlinien dazu fehlen natürlich noch
- Alles was bekannt ist – siehe:
<https://www.bmf.gv.at/public/informationen/informationen-coronavirus/infos-umsatzersatz.html>

3. HÄRTEFALLFONDS – FUNKTIONIERT

- **Funktioniert** nach unserer Erfahrung, sollte **bitte jeder unbedingt in Anspruch nehmen**
- Details siehe unsere vorhergehenden Aussendungen

4. FIXKOSTENZUSCHUSS 1 UND 2

- **wird funktionieren, aber es gibt leider ein Problem, warum?**
- Die Regierung hat einen Fixkostenzuschuss 2 beschlossen, der wirklich eine Reihe von Verbesserungen beinhaltet – so können ganze Leasingraten (und nicht nur die Zinsen) als Fixkosten geltend gemacht werden, ebenso werden Abschreibungen, teilweise SVS-Beiträge berücksichtigt
- **Problem Nr 1:** die **EU hat das bisher NICHT genehmigt**, dh der Fixkostenzuschuss 2 ist gegenwärtig gar nicht beantragbar
- **Das Problem Nr 2:** der Fixkostenzuschuss 2 **HAT IN JEDEM FALL unmittelbar an das Ende der gewählten Fixkostenzuschuss Phase-1 anschließen**; Phase 1 kann man max. für 3 Zeiträume beantragen (3 Zeiträume innerhalb 16.3. bis 15.9.); Phase 2 kann man für 6 Zeiträume 16.9.2020 bis 15.3.2021 beantragen;
- **Und jetzt das Entscheidende:** in den meisten Fällen wäre es sinnvoll Phase 1 sofort ab 16.3.2020 zu beantragen, weil da der Lockdown war und die meisten unmittelbar in diesen ersten 3 Monaten März, April und Mai am stärksten betroffen waren; wenn wir das so machen MÜSSEN wir aber die Phase 2 ab Juni 2020 bis Dezember 2020 beantragen; jetzt haben aber dann doch viele einen relativ guten Sommer gehabt; **für die Zeit Jänner bis März 2021 würde man nun „umfallen“, sollte der Lockdown doch länger dauern, die Geschäfte schlecht gehen etc.**
- **Es gibt hinsichtlich Fixkostenzuschuss 150** (Sie lesen richtig – in Worten: einhundertfünfzig!) **Zeitraumkombinationsmöglichkeiten ...**
- **die entscheidende Frage ist:**
 - **brauche ich Liquidität dringend, beantragen wir Fixkostenzuschuss 1 unmittelbar**, wie dieser optimal ist, sind dann aber Zeitraummäßig bei Fixkostenzuschuss 2 gebunden **ODER**
 - brauche ich die Liquidität nicht unbedingt sofort, **sollte zugewartet werden, wie der Herbst und Winter laufen und dann erst die beste Kombination gewählt werden**

- es **HÄNGT VON IHRER EINSCHÄTZUNG AB**, was Herbst/Winter bringen – das sind Entscheidungen und Einschätzungen, die wir nicht treffen können – wir können 150 Möglichkeiten durchrechnen und Ihnen sagen, was das beste ist, wenn die Umsatzzahlen am Tisch liegen
- die **Beantragung kann bis zum 31.8.2021 erfolgen**, Zeit ist also genug, die Frage ist, ob man so lange warten kann

5. WAS PASSIERT WENN EIN MITARBEITER EINEN ABSONDERUNGSBESCHEID ERHÄLT ODER MAN EINEN CLUSTER IN DER FIRMA HAT

- erhält ein **Mitarbeiter oder der Unternehmer selbst einen Absonderungsbescheid** (= Quarantäne) besteht **Anspruch auf Entschädigung nach dem Epidemiegesetz**
- diese müssen bei der jeweiligen BH innerhalb von **3 Monaten** ab Aufhebung des Bescheides geltend gemacht werden
- man erhält als Unternehmer einen etwas kurios ermittelten „Verdienstentgang“ für Mitarbeiter erhält man anteilige Lohn-/Gehaltskosten, die aber nicht alle Lohnnebenkosten berücksichtigen
- natürlich alles im Nachhinein, vorfinanzieren müssen Sie
- haben Sie so einen Fall, unterstützen wir mit der entsprechenden Berechnung
- **ganz wichtig in Bezug auf Absonderungen und die Identifizierung von sogenannten „Kontakt-1-Personen“:**
 - das Kriterium für die Amtsärzte der BHs ist hier ganz klar
 - war eine Person mit einer anderen Person für **mehr als 15 Minuten im gleichen Raum UND**
 - **wurden weniger als 2m Abstand eingehalten**ist das der Fall sind diese Personen „Kontakt 1“ und damit jedenfalls in Quarantäne zu verabschieden;
- **heißt konkret für uns: wo immer möglich achten Sie darauf, dass Ihre Mitarbeiter den Abstand einhalten (2m, nicht einen 1m – in Bezug auf konkrete Fälle!) und wenn möglich sollte man nie länger als 15 Minuten zusammen sein;** es werden seitens der BH immer alle Kontakte der 3 Tage vor der Erkrankung abgefragt; diese sind dann in einer Exceltabelle einzutragen und ganz klar abzuhacken:
 - länger oder kürzer als 15 Minuten Kontakt
 - weniger als 2m Abstand
 - drinnen oder draußen
- aus diesen Informationen leiten die Amtsärzte der BH dann die Absonderungsbescheide ab

6. ÜBERBRÜCKUNGSFINANZIERUNGEN

- nach gehörigen Schwierigkeiten der ersten Monate solche Überbrückungsfinanzierungen zu erlangen hat sich das etwas verbessert nach unserer Wahrnehmung
- mit dem neuerlichen Teil-Lockdown wird es so sein, dass es für viele spürbare Auswirkungen gibt; es kann für einige vielleicht doch wieder ein Thema sein, die Liquidität über eine Überbrückungsfinanzierung sicherzustellen
- wir brauchen uns nichts vormachen: **Schulden, sind Schulden – die Frage ist, was die Alternative ist. Das muss jeder für sich einschätzen.**

- Wenn Sie darüber nachdenken, ist **die Hausbank Ihre erste Ansprechstelle, wir begleiten den Prozess**, indem wir die dafür erforderlichen Planungsrechnungen und Anträge helfen mit Ihnen vorzubereiten; erster Kontakt ist aber Ihre Hausbank

7. STUNDUNGEN ÖGK UND FINANZAMT

- **Offene Steuern** (Einkommens-, Umsatzsteuern) wurden **automatisch bis 15.1.2021 gestundet**
 - grundsätzlich keine Stundungszinsen
 - ab 16.1.2021 dann 2%, ab März/April 2021 2,5% bis 4,5% Ende 2021
 - Veranlagungen für das Jahr 2019, die zu Nachzahlungen führen werden momentan nicht vorgeschrieben
- **ÖGK – Krankenkassenbeiträge**
 - **Gestundete ÖGK-Beiträge sind bis spätestens 15.1.2021 einzuzahlen**
 - Kann glaubhaft gemacht werden, dass COVID19-bedingt die Liquiditätssituation eine sofortige Begleichung unmöglich macht, können **beginnend ab 15.2.2021 in 11 gleichen Raten die offenen Rückstände bis 31.12.2021** beglichen werden
 - Beiträge für die man Kurzarbeitszuschüsse erhalten hat, sind generell zu entrichten (!)
- **SVS– Beiträge**
 - auch weiterhin mittels Stundung oder mittels Ratenvereinbarung „Erleichterung“ möglich; kann man gut über Online-Formular direkt auf der SVS-Homepage

8. MACHEN SIE EINE LIQUIDITÄTSPLANUNG

- Setzen Sie sich hin und schreiben Sie auf was rein- und was rausgeht
- Monat für Monat November 2020 bis März 2021
- Es ist wichtig einen Überblick zu haben und realistisch zu sein
- Es braucht keine Vorlage, kein Excel – gar nichts: nur ein Blatt Papier und Bleistift
- Wenn wir Sie unterstützen sollen – sind wir da

Krisen begegnet man am besten, in dem man sich diesen stellt. **Auch wenn es uns alle ein schon ziemlich frustriert, was hilft es? Es gibt keine Alternative: EINATMEN, AUSATMEN, WEITERMACHEN** – wir werden zurückkommen, auch wenn es hart ist. Menschen und Unternehmen werden am nachhaltigsten immer von den Herausforderungen geprägt, die sie bewältigen. **Wir bewältigen das gemeinsam.**

In diesem Sinne alles Liebe und Gute weiterhin und herzliche Grüße aus unserer Kanzlei – wir sind für Sie da,

Philip Chlupacek, Michael Brookhouse, Paul Hafner
UND das gesamte TAXCOACH-KANZLEITEAM